

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/310

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2006 - 1. Rate

#### 1. Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2006 sieht wie folgt aus:

 Voranschlag EL zur AHV/IV 2006
 Fr. 95'000'000

 ./. 28 % Bundesbeitrag
 Fr. 26'600'000

Fr. 68'400'000

Nach § 16 Absatz 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1965 (BGS 831.31; ELG-SO; Stand 1. Januar 1999) werden ab 1999 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen an die Ergänzungsleistungen je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

Der Regierungsrat ändert den Verteilschlüssel bis zum Verhältnis ein Fünftel zu vier Fünfteln zugunsten oder zulasten des Kantons, um die Kostenneutralität der Aufgabenreform "soziale Sicherheit" zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu gewährleisten. Nach Absatz 4 des zitierten Paragrafen werden die Beiträge der Gesamtheit der Einwohnergemeinden entsprechend der Wohnbevölkerung auf die einzelnen Einwohnergemeinden verteilt.

Der rechnerische EL-Schlüssel beträgt für das Jahr 2006 provisorisch:

46 % oder 31'464'000 Franken Gesamtheit der Einwohnergemeinden 54 % oder 36'936'000 Franken Kanton Solothurn

Die Einwohnergemeinden haben den Betrag von 31'464'000 Franken in drei Raten zu bezahlen. Die 1. Rate beträgt 50 % und ist per 31. März 2006 fällig. Der Verteilschlüssel 2006 wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung 2006 im 1. Halbjahr 2006 rückwirkend definitiv festgelegt.

Gemeindebeitrag 2006 Fr. 31'464'000

Davon 50% - 1. Rate 2006 Fr. 15'732'000

## 2. Beschluss

2.1 Rate 2006

Die 1. Rate 2006 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden nach den Ausführungen der Liste A und B festgelegt.

- 2.2 Die 1. Rate ist bis spätestens 31. März 2006 unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet.
- 2.3 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, den Betrag von 15'732'000 Franken wie folgt zu verbuchen:

## Belastung

Gemeinden mit	Postcheckverkehr (Konto 115.200)	Fr.	7'403'194.40
Gemeinden mit	Kontokorrent (KK)	Fr.	8'328'805.60

#### Gutschrift

462000/20353 EL Gemeindebeiträge	Fr.	15'732'000.00
Interne Umbuchung (SAP-Pooling):		
462000/20353 an 462000/20354	Fr.	7'203'600.00

Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Gemeindepräsidien und an die Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (mit Faktura, soweit nicht Kontokorrent besteht).

Dr. Konrad Schwaller

E. FUNJAMI

Staatsschreiber

# Beilagen

- Beilage 01: Liste A; 1. Rate Gemeindebeiträge 2006 Gemeinden mit Kto.korrent
- Beilage 02: Liste B; 1. Rate Gemeindebeiträge 2006 Gemeinden mit Postcheck

# Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3, CHA; Controlling und Finanzen; Ablage)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Finanzdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (4, bes; sut)

Amt für Finanzen (2, Abt. Buchhaltung/Kontokorrent)

SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

SAP-Pooling mit Auftrag die interne Umbuchung vorzunehmen Präsidien der Einwohnergemeinden (125, Versand Staatskanzlei)